

2

A 026

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 252/94

vom

7. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

Dr. Ing. Christian R. [REDACTED], Z. [REDACTED] Straße 9, B. [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagter und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Dr. Jochen A. [REDACTED], W. [REDACTED]straße 8 b, B. [REDACTED],

Beklagter, Widerkläger und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED] -

hier: Erinnerung des Beklagten gegen den Kostenansatz

[REDACTED]

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Röhrich und die Richter Dr. Goette, Dr. Boetticher, Dr. Kapsa und Dr. Kurzwelly

am 7. Oktober 1996

beschlossen:

Auf die Erinnerung des Beklagten wird der Ansatz von Kosten für das Revisionsverfahren gegen den Beklagten gemäß Kostenrechnung vom 17. April 1996 aufgehoben.

Gründe:

Nach Nichtannahme der vom Kläger eingelegten Revision durch Senatsbeschluß vom 13. November 1995 hat der Kostenbeamte von den Kosten des Revisionsverfahrens einen Teilbetrag von 33.400,-- DM gegen den Beklagten angesetzt. Grundlage ist ein in einem anderen Verfahren (14 U 7374/94 des Kammergerichts Berlin) unter anderem zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits am 12. März 1996 geschlossener gerichtlicher Vergleich, in dem sich die Parteien verpflichteten, zwischen ihnen noch anhängige Verfahren durch Klagerücknahme zu beenden, außergerichtliche Kostenerstattungsansprüche nicht geltend zu machen und etwa noch offene Gerichtskosten jeweils zur Hälfte zu übernehmen (Ziff. 3).

Die gegen den Kostenansatz gerichtete Erinnerung des Beklagten hat Erfolg. Der Beklagte ist nicht Schuldner der Gerichtskosten für das Revisionsverfahren gemäß § 54 Nr. 2 GKG. Die Kostenregelung des Prozeßvergleichs vom 12. März 1996 betrifft, wie der Beklagte zu Recht geltend macht, schon wegen ihres Zusammenhangs mit der im ersten Absatz der Vergleichsbestimmung geregelten Beendigung noch anhängiger Klageverfahren nur die noch nicht abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten. Dafür spricht auch die Interessenlage. Während ein Vergleich über anhängige Verfahren regelmäßig auch eine Einigung über die Kostenfolge voraussetzt, ist ein Grund dafür, die obsiegende Partei eines früheren Verfahrens nachträglich mit Gerichtskosten zu belasten, weder ersichtlich noch vorgetragen. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Kostenentscheidung in jenem Verfahren bereits ergangen war. So liegt es hier. Mit dem Nichtannahmebeschluß des Senats vom 13. November 1995, in dem



dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens auferlegt worden sind, war dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Sonstige Gründe für eine Kostenbelastung des Beklagten kommen nicht in Betracht.

Röhricht

Dr. Goette

Dr. Boetticher

Dr. Kapsa

Dr. Kurzwelly